

Bereitgestellt am 26.04.2023

Nr. 01/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal, Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 14 „Gemeinbedarfsflächen nördlich Schulstraße“	2
Genehmigung und Inkrafttreten der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Auetal	4

B: Sonstige Bekanntmachungen

Impressum

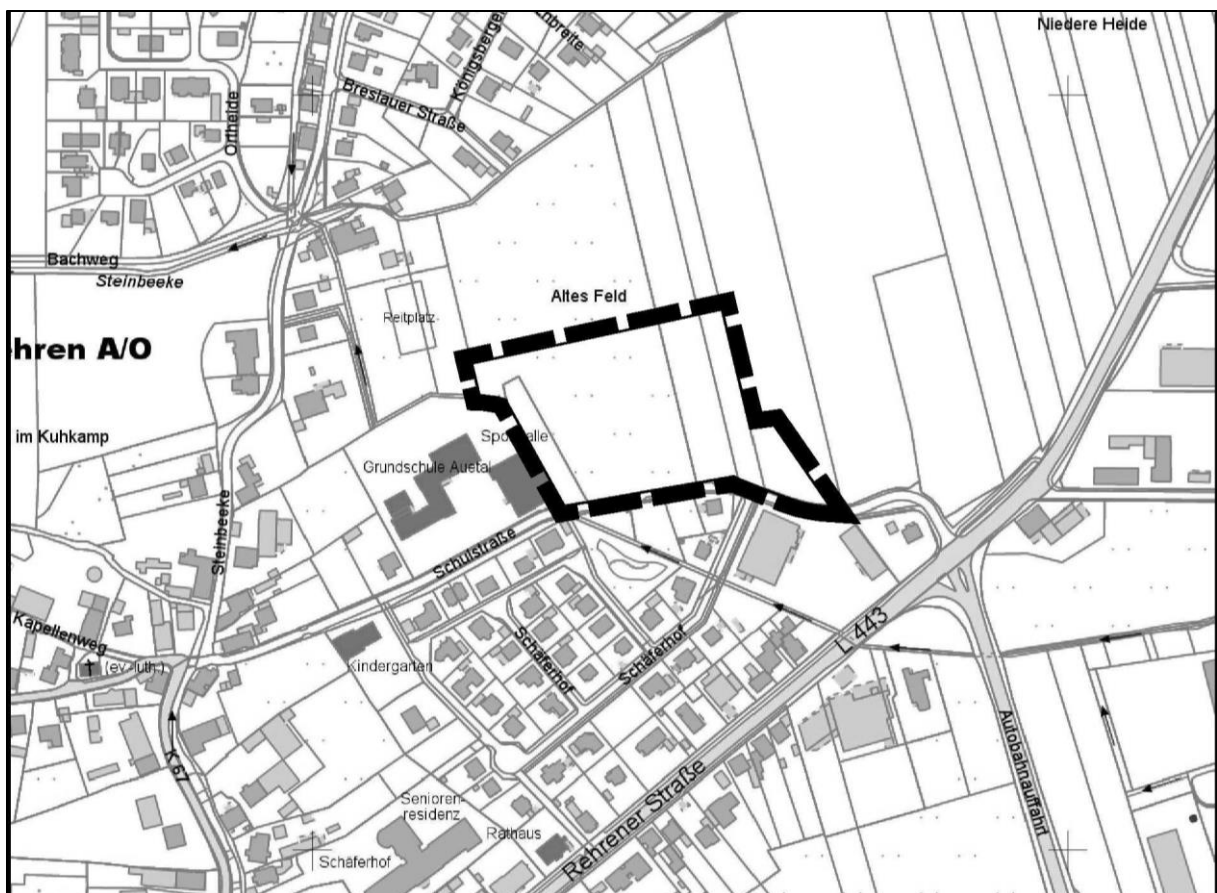
Herausgeberin: Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörn Lohmann
Kontakt: Tel. 05752/181-0 | rathaus@auetal.de | www.auetal.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsflächen nördlich Schulstraße“

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsflächen nördlich Schulstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsfläche nördlich Schulstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinbedarfsflächen nördlich Schulstraße“ nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal während der Dienststunden aus und kann von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Auetal (www.auetal.de) und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Zu dieser Satzung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 215 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Auetal, 26.04.2023

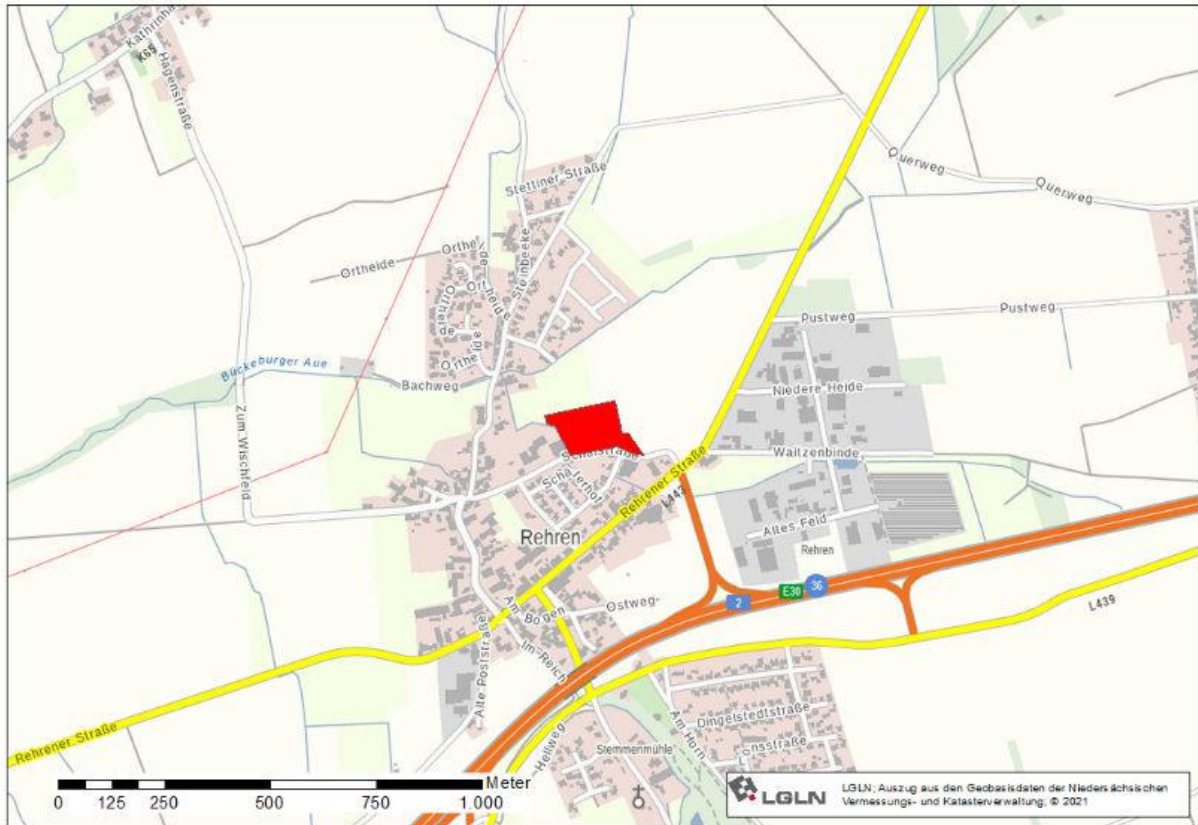
Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister

Lohmann

Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Auetal

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 22.02.2023 (Az.: 63/20//01997/2022) die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Auetal gemäß § Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Fläche der Ortschaft Rehren. Die Lage des Änderungsbereiches ist aus nachfolgender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Auetal mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 6a Absatz 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Auetal unter www.auetal.de sowie über das Landesportal uvp.niedersachsen.de bereitgestellt.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Auetal, 26.04.2023

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister

Lohmann

B: Sonstige Bekanntmachungen
